

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchen
Lindenstraße 1

57548 Kirchen

Ihre Nachricht:
vom 18.04.2024
FB 5 -js/

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-169/24 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
6. Mai 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnanlage Barbarastraße“ der Ortsgemeinde Mudersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.04.2024 haben Sie um Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Wohnanlage Barbarastraße“ der Ortsgemeinde Mudersbach gebeten.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage mit Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen.

Im Hinblick auf die B 62 hat die Ortsgemeinde Mudersbach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Mudersbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bau-

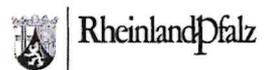
Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



leitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau-
lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundesstraße nur
insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die
Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die B 62 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 7958 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke.

Birgit Otto



Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchen
Frau Julia Schmidt
Lindenstraße 1
57548 Kirchen

**Referat 60: Bauleitplanung und
Umweltschutz**

Auskunft erteilt: Christian Heidtmann

Durchwahl: 0 26 81 – 81 26 58

Telefax: 0 26 81 – 81 26 00

E-Mail: christian.heidtmann@kreis-ak.de

**Aktenzeichen: 29/BPlan/Mudersbach/
Wohnanlage BarbarasträÙe**

Sprechzeiten: Mo – Fr 08:30 – 12:00
Mo – Mi 14:00 – 16:00
Do 14:00 – 18:00

Dienstgebäude: Hochstraße 28
Zimmer: E07

16.05.2024

Neuaufstellung des Bebauungsplans „Wohnanlage BarbarasträÙe“ der Ortsgemeinde Mudersbach; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.04.2024, Az. „FB 5-js/ Wohnanlage BarbarasträÙe“ hier eingegangen am 18.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schmidt,

bzgl. der o.a. Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnanlage BarbarasträÙe“ der Ortsgemeinde Mudersbach geben wir nach Anhörung der bei der hiesigen Dienststelle zu beteiligenden Fachabteilungen nach derzeitigem Kenntnisstand folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

I. Aus ortsplanerischer Sicht geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Alle Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen aus sich heraus bestimmt, eindeutig und verständlich sein (vgl. EZBK/Söfker, § 9 BauGB, Rn. 14).
- Die Festsetzungen müssen aus städtebaulichen Gründen erforderlich sein, d.h. sie müssen zur Verwirklichung des Planungszieles objektiv geeignet sowie verhältnismäßig, ihrer Art und ihrem Ausmaß nach notwendig sein und darüber hinaus auch die öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Grundeigentums berücksichtigen, den Geboten der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Konfliktlösung sowie der Berücksichtigung weiterer Belange, wie der des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes und der Landschaftspflege, Rechnung tragen (vgl. EZBK/Söfker, § 9 BauGB, Rn. 15ff.). Dies setzt in allen Fällen eine entsprechend sorgfältige Abwägung der Belange des § 1 Abs. 6 BauGB voraus (s. § 1 Abs. 7 BauGB).



- Als Festsetzungsmöglichkeit steht ausschließlich der in § 9 BauGB enthaltene Katalog zulässiger Festsetzungen zur Verfügung. Dieser Katalog ist abschließend (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.04.1970 - IV C 53/67; BVerwG, Urteil vom 11.02.1993 - 4 C 18/91 sowie EZBK/Söfker, § 9 BauGB, Rn. 7ff.).
- Im Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen regen wir an, dass die Planunterlagen um Festsetzungen hinsichtlich einer Fassaden- oder Dachbegrünung ergänzt werden sollten. Damit werden nicht nur die Belange des Umweltschutzes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beachtet, sondern auch ein Beitrag zum Hochwasserschutz bei Starkregenereignissen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 erbracht. Im Übrigen regen wir an Fassadenfarben festzusetzen. Hierbei weisen wir darauf hin, dass durch helle Farbtöne einer sommerlichen Aufheizung der bebauten Bereiche wirksam entgegen gewirkt werden kann.
- Aus gestalterischen Gründen sowie zur Reduzierung einer sommerlichen Aufheizung regen wir an eine vegetative Begrünung an der Straße in Form von Bäumen festzusetzen. Diese filtern bei entsprechender Größe zuverlässig Schadstoffe und sorgen für ein angenehmes Mikroklima. Zudem tragen sie zu einer Reduzierung der Lärmbelastung der Bewohner durch den angrenzenden Straßenverkehr bei. Den umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB wird damit Rechnung getragen.
- Der Bebauungsplan sieht vor ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Damit wird er nicht aus dem Flächennutzungsplan (gemischte Baufläche) entwickelt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden und der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Nach unserer Einschätzung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung mit der Planung nicht beeinträchtigt. Wir verweisen hinsichtlich der anstehenden Berichtigung auf die Kommentierung von Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Krautzberger/Kerkmann BauGB § 13a Rn. 75, 76 und bitten um zeitnahe Durchführung.
- In den textlichen Festsetzungen unter „B: Hinweise: 1. Bodendenkmale“ wird die Stadt Kirchen als Untere Denkmalschutzbehörde angegeben. Dies ist nicht korrekt – die Untere Denkmalschutzbehörde ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen angesiedelt. Wir bitten um redaktionelle Überarbeitung und Richtigstellung dieser Passage.

- II. Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen nach aktuellen Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnanlage Barbarastraße“ der Ortsgemeinde Mudersbach.

Laut den Planunterlagen befindet sich das Plangebiet in keinem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet, Gewässer sind in räumlicher Nähe nicht verzeichnet.

Es ist zu beachten, dass laut §55 Abs. 2 WHG Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem keine wasserrechtlichen oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer oder der Versickerung auf der Fläche, ist individuell mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung zu beantragen ist.

In Zeiten vermehrt auftretender Starkregenereignisse stellt eine Dachbegrünung einen wichtigen Baustein zur Abpufferung von Niederschlagsspitzen dar. Dies sollte für die vorgesehenen Flachdächer der Wohnhäuser und Nebenanlagen wie Garagen oder Carports festgesetzt werden.

Um die Bodenversiegelung zu minimieren und die Bodenfunktionen weiterhin sicherzustellen, sollte der Gesamtversiegelungsgrad minimiert werden. Flächen die der Zuwegung von Gebäuden dienen, Gebäudevorzonen, Gehwege und Parkplatzflächen sollten ebenfalls aus wasserdurchlässigen Materialien errichtet werden. Beide vorgenannten Maßnahmen stellen einen wichtigen Baustein zum Abpuffern von Starkregenereignissen und Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche dar. Aus diesem Grund sollte dies als textliche Festsetzung formuliert werden.

Das Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Kirchen ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Laut der Sturzflutkarte des Landes Rheinland-Pfalz besteht eine wesentliche Gefährdung innerhalb des Plangebiets (Abb. 1). Hier sind Festsetzungen im B-Plan zutreffen, dass es zu keiner Gefährdung innerhalb des Plangebiets kommt und keine Gefährdung für Unterlieger entsteht oder weiter verschärft wird.

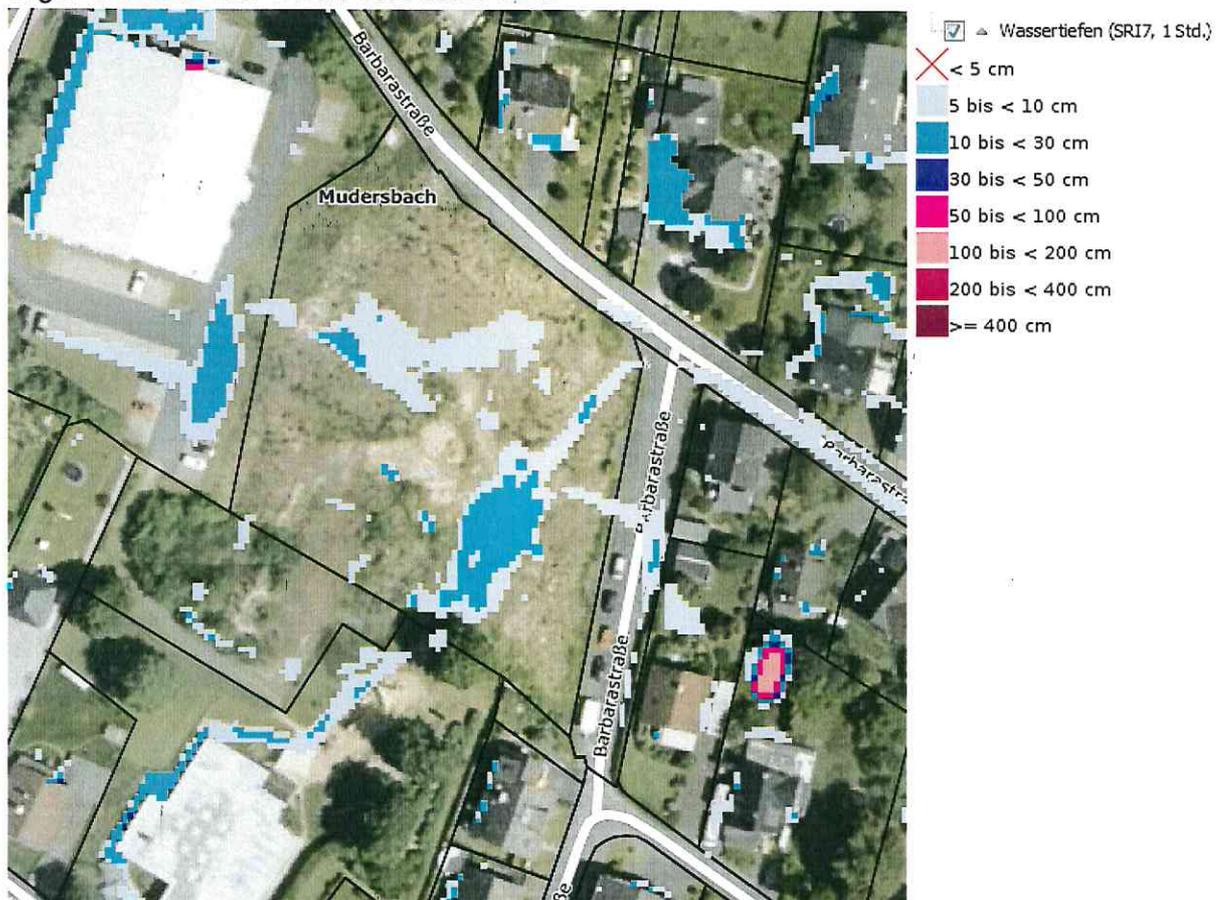


Abb. 1: Abflusskonzentration bei Starkregenereignissen im Plangebiet

Bei allen Bodenarbeiten sind die einschlägigen Vorgaben wie zum Beispiel DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen.

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschichten und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

Über bestehende Altlasten auf der beplanten Fläche liegen keine Informationen vor. Ohne Untergrunduntersuchung ist dies jedoch nie vollständig auszuschließen. Sollten bei den Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit den zuständigen Bodenschutzbehörden (SGD Nord) abzustimmen.

III. Aus brandschutztechnischer Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Auf Grund der in der Planbegründung unter der Ziffer 3.5 "Löschwasser / Feuerwehrbelange" gemachten Angaben bestehen darüber hinaus keine weiteren brandschutztechnischen Forderungen.

IV. Nach § 2 Abs.3 DSchG haben das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen des öffentlichen Rechts bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutz und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gem. dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 16.11.1971 zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen und Planungen, die die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

In Anbetracht der o.g. Sachlage bitten wir - als Träger öffentlicher Belange - die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz im Verfahren zu beteiligen.

V. Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen gegen den o.g. BPlan weder Bedenken, noch werden diesbezüglich Anregungen gegeben. Auf die Ausführungen zu fraglichen Altlasten bzw. der notwendigen Beteiligung der SGD Nord in Montabaur als Bodenschutzbehörde beim Auffinden von Altlasten während Erdarbeiten wird Bezug genommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Christian Heidtmann



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchen (Sieg)
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)**



**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

14.05.2024

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner(in)/ E-Mail | Telefon/Fax |
|----------------------|-------------------------|-------------------------------|----------------|
| Az. 33-0-528 | 18.04.2024 | Corinna Becker | 02602 152-4133 |
| Bitte immer angeben! | FB 5-js/ WA Barbarastr. | Corinna.Becker@sgdnord.rlp.de | 02602 152-4100 |

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Mudersbach;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnanlage Barbarastraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B- Planes nicht vorhanden.

Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes fließt dem Plangebiet nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser aus südwestlicher und westlicher Richtung zu. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht (ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde), werden dabei Wassertiefen auf dem Plangebiet von bis zu 30 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis über 1 m/s erreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Weitere Informationen und die öffentlichen Sturzflutgefahrenkarten finden Sie hier:

1/3

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße



<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der Bebauung nur eingeschränkt möglich, daher wird ausnahmsweise die Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Mischwasserkanal zugelassen.

Für die Einleitung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) können der Mischwasserkanal DN 250 in der „Neuen Schulstraße“ und der Mischwasserkanal DN 300 in der „Barbarastraße“ genutzt werden. Hinsichtlich der Einleitungsmengen bestehen die folgenden Vorgaben bzw. Beschränkungen:

Die Einleitungsmenge Q_{\max} ist bei ungedrosselter Einleitung in den Kanal für einen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer und mit einem Wiederkehrintervall von $n=0,33$ 1/a ($Q_{r15,n=0,33} = 170,4$ l/(s*ha) nachzuweisen.

Bei Rückhaltung und gedrosselter Einleitung ist die Rückhaltung für eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ 1/a für Q_{\max} nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 117 für den maßgeblichen Bemessungsregen zu bemessen.

Eine Versickerung mit kombinierter Rückhaltung und Notüberlauf in den Kanal ist für Q_{\max} ebenfalls eine Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ 1/a nachzuweisen. Die Bemessung der Versickerung erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138.

Im Plan werden Rückhaltemaßnahmen für das Niederschlagswasser in Form von Staukanallösungen in den privaten Verkehrsflächen vorgesehen. Entsprechende Nachweise und Planungen erfolgen durch Festlegung im Durchführungsvertrag.

Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.

Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht überprüft.

Soweit im Aufstellungsverfahren in der Gemeinde Altbergbaugebiete bekannt werden, empfehlen wir dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei den Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor.



Die Ergebnisse daraus sind im Entwässerungskonzept des überplanten Gebietes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. Behm 14.05.24

Corinna Becker



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchen (Sieg)
Lindenstraße 1
57548 Kirchen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.05.2024

| | | |
|--------------------------|--------------------------|----------------|
| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Telefon |
| Bitte immer angeben! | 18.04.2024 | |
| 3240-0401-24/V1 | FB 5-js/ Wohnanlage | |
| kp/mwa | Barbarastraße | |

Bebauungsplan Nr. 24 "Wohnanlage Barbarastraße" der Ortsgemeinde Mudersbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

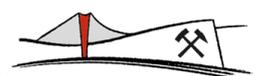
Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Nr. 24 "Wohnanlage Barbarastraße" teilweise im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Hundsborn IV" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Wir weisen darauf hin, dass in der Region Mudersbach ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen erfolgt ist. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Dem LGB liegen für die Gemarkung Mudersbach und Umgebung Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. Schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens.

Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder